



**Dr. Josef Sattler**  
Vorsitzender des  
Verwaltungsaus-  
schusses des WFF

# Der Wohlfahrtsfonds aus dem Blickwinkel des Rechnungshofs

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sie werden sich noch an die heftigen Diskussionen bezüglich der Pensionsreform und der damit verbundenen Sanierungsmaßnahmen im Verlauf der letzten Monate erinnern. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit wurden am 18.2.2009 die Satzungsänderungen beschlossen und damit ein seit langem notwendiger Schritt spät aber doch gesetzt. Der Weg dahin war mit Vorwürfen, Anfeindungen, Appellen und sogar dem Vorwurf einer paranoiden Verschwörungstheorie verbunden.

Viele von Ihnen werden noch die Versicherung des damaligen Kammerpräsidenten Dr. Fiedler im Jahr 2006 im Ohr haben: „Eines steht aber bereits fest: Keiner Ärztin und keinem Arzt ist aus den Vorfällen im niederösterreichischen Wohlfahrtsfonds irgendein Schaden entstanden! Unsere Pensionen sind in unserem Wohlfahrtsfonds auf Jahrzehnte abgesichert!“

Lesen Sie das Interview mit dem damals verantwortlichen Präsidenten Dr. Fiedler und dem Vorsitzenden des Wohlfahrtsfonds Dr. Höhne im Consilium 06/2006 nach, lesen Sie die folgenden vom Rechnungshof (RH) aufgelisteten Kritikpunkte. [Machen Sie sich Ihr eigenes Bild.](#)

## Teil 2: Versicherungsmathematische Gutachten zur Altersversorgung

Nun einige wörtliche Anmerkungen des RH zum Thema versicherungsmathematische Gutachten zur Altersversorgung: Die Ärztekammer Niederösterreich holte [zwischen 1994 und 2008 sieben versicherungsmathematische Gutachten im Bereich der Altersversorgung](#) ein. Ein weiteres beauftragtes Gutachten war während der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen. Die Gutachter analysierten die bestehenden Ansprüche und prognostizierten zukünftige Beitrags- und Leistungsentwicklungen.

Das den Zeitraum 1994 bis 2034 umfassende und 1994 erstellte Gutachten zeigte die Finanzierbarkeit der Leistungen über einen Zeitraum von 25 Jahren auf. [Ab etwa dem Jahr 2021 wäre jedoch bedingt durch einen Anstieg der Zahl der Altersversorgungsempfänger mit einem sinkenden Vermögen zu rechnen.](#) Bei der Zusatzleistung begründete das Gutachten das Finanzierungsdefizit mit der unzureichenden Kapitalausstattung. [Die damaligen Altersversorgungsempfänger hatten ihre Beiträge in einem Alter erbracht, in dem die Bildung von Anlageerträgen nicht mehr möglich war.](#)

Der Gutachter empfahl anstatt eines einheitlichen Verrentungsfaktors ein Einmalprämiensystem und damit eine Verrentung der Beiträge abhängig vom Einzahlungszeitpunkt. [Für Pensionsantritte vor bzw. nach dem Regelpensionsalter wären Ab- bzw. Zuschläge vorzusehen.](#)

*Die den Zeitraum 1994 bis 2034 bzw. 1997 bis 2037 umfassenden und 1994 bzw. 1998 erstellten Gutachten wiesen im Bereich der Zusatzleistung ebenso auf Finanzierungsdefizite hin.* Nach Ansicht des Gutachters sei dies insbesondere durch überwiegende Beitragsleistungen in zeitlicher Nähe zum Pensionsalter begründet. *Der Gutachter empfahl die Einführung eines Einmalprämiensystems oder eine niedrigere Verrentung von ab einem Alter von 40 bis 50 Jahren geleisteten Beiträgen.*

*Das im Jahr 2005 eingeholte Gutachten bezeichnete die finanzielle Situation ebenso als nicht zufriedenstellend und stellte per Ende September 2005 einen Deckungsgrad von rund 58 % fest.* Nach Ansicht des Gutachters war der Verrentungsfaktor für die Zusatzleistung um rund 35 % zu hoch. *Dieser empfahl über die Senkung des Verrentungsfaktors hinausgehende Reformen zur Verbesserung der Finanzlage der Altersversorgung.*

*Das im Jahr 2008 eingeholte Gutachten bestätigte insbesondere die bei der Zusatzleistung bestehende Unterdeckung.*

*Der RH kritisierte, dass die ÄK NÖ erst ab dem Jahr 2005 und damit zehn Jahre nach der gutachtensmäßig festgestellten Problematik von Beitragszahlungen zur Zusatzleistung in zeitlicher Nähe zum Pensionsantritt reagierte und zeitlich verzögerte Wertsicherungen einführte.*

*Der RH hielt weiters fest, dass bereits drei im Zeitraum 1994 bis 1998 eingeholte und ein im Jahr 2005 eingeholtes Gutachten auf die Finanzierungsdefizite bei der Zusatzleistung infolge eines einheitlichen, unabhängig vom Einzahlungszeitpunkt erfolgenden und damit zu hohen Verrentungsfaktors hingewiesen hatten.*

*Auch der RH vertrat die Ansicht, dass ein jährlicher Verrentungsfaktor von 11,2 % der Zusatzleistungsbeiträge inklusive Wertsicherung bei einer durchschnittlichen Altersversorgungsdauer von rund 20 Jahren kaum finanziert war.* Er kritisierte die bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgte Verringerung des Verrentungsfaktors.

*Die auszugsweise Darstellung eines Gutachtens im Jahr 2003 durch den damaligen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses war nicht geeignet, die Vollversammlung über die Notwendigkeit zukünftiger Reformmaßnahmen zur Sicherung der Finanzierung der Altersversorgung zu informieren.*

Der RH stellte fest, dass insbesondere in den Jahren 2000 bis 2004 eine um rund drei Prozentpunkte höhere jährliche Beitrags- als Leistungsvorvalorisierung erfolgte. In den Jahren 2005 bis 2008 hingegen erreichte diese Differenz nur mehr rund ein Pro-



**Dr. Christoph Reisner**  
Präsident

zentpunkt. *Der RH vermerkte kritisch, dass den Anregungen der Gutachten zur Beibehaltung der um drei Prozentpunkte unterschiedlichen Beitrags- und Leistungsvalorisierung nicht entsprochen wurde.*

Sämtliche versicherungsmathematische Gutachten trafen Annahmen bezüglich der zu erzielenden Veranlagungsrenditen (Soll-Renditen). Diese Soll-Renditen legten die Gutachter ihren Empfehlungen zugrunde. *Insbesondere aus den Protokollen der Verwaltungsausschüsse sowie der (erweiterten) Vollversammlungen ließen sich keine Hinweise auf einen regelmäßigen Abgleich zwischen Soll-Renditen und den tatsächlich erzielten Veranlagungsresultaten (Ist-Renditen) entnehmen.* Renditenberechnungen fanden laut Auskunft der ÄK NÖ erst ab 2004 statt.

*Der RH beanstandete, dass die tatsächlich erzielten Veranlagungsresultate bei der jährlichen Valorisierung von Beiträgen und Leistungen außer Acht gelassen wurden.*

*Anlässlich der Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Jahres 2003 durch die Vollversammlung zitierte der damalige Vorsitzende des Verwaltungsausschusses aus dem 2003 eingeholten Gutachten. Er verwies insbesondere auf die Attraktivität und die durch den Aufbau einer vollständigen Kapitaldeckung gegebene Zuverlässigkeit des Fonds. Die dieser Aussage zugrunde liegenden Prämissen, wie insbesondere die um mindestens 2,5 bis 3 Prozentpunkte höhere Valorisierung der Leistungen im Vergleich zu den Beiträgen, wurden jedoch nicht kommuniziert.*

*Der RH kritisierte, dass die auszugsweise Darstellung eines Gutachtens nicht geeignet war, die Vollversammlung über die Notwendigkeit zukünftiger Maßnahmen zu informieren.* Er empfahl, die zuständigen Gremien künftig über Gutachten zu informieren sowie entscheidungsrelevante Feststellungen und zugrunde gelegte Annahmen offen zu legen. Gegebenenfalls wären die Gutachter zur Erläuterung ihrer Gutachten einzuladen.

*So weit – so schlecht.* Eines steht aber bereits heute fest, es wäre noch größerer Schaden entstanden, wenn nicht mit Verantwortungsbewusstsein, Kompetenz und Professionalismus, Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit gegen Widerstände, persönliche Anfeindungen und eigennützige Bestrebungen diese Pensionsreform umgesetzt worden wäre.

*Weil zur rechten Zeit NICHT agiert worden war, musste nun rasch reagiert werden.*

Dass die Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen unangenehm sind und entstandener Schaden nur teilweise reduziert werden konnte, ist unbestritten. Dass sie aber höchst notwendig waren ebenso.

Genauso unbestritten ist auch, dass das Modell „Pensionsvorsorge in der Selbstverwaltung einer Interessensvertretung“ grundsätzlich sinnvoll ist. Wir werden alles daran setzen, dieses Modell für alle Mitglieder akzeptabel, transparent und attraktiv zu gestalten.

Wir haben bereits in der Vergangenheit nötige Maßnahmen umgesetzt, wir haben alle Gutachten den Kammerräten zugänglich gemacht. Auch der Rechnungshofbericht kann von allen Kammermitgliedern eingesehen werden.

Wir werden unseren Weg auch in der Zukunft konsequent fortsetzen. Die geplante Umstellung der Beitragsbemessungsgrundlage von derzeit Umsatz auf Einkommen vor Steuern wird dazu ein wichtiger Schritt sein.

Unterstützen Sie uns dabei.

## Kundmachung

**Gemäß § 195 Abs. 2 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 57/2008, wird die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich, idF 01.07.2009, die am 01.07.2009 in Kraft tritt, aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 17.06.2009, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung als Aufsichtsbehörde, im Kundmachungsorgan der Ärztekammer für Niederösterreich „Consilium“ sowie unter [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at) kundgemacht.**

**DR. CHRISTOPH REISNER**  
Präsident

**DR. JOSEF SATTLER**  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des WFF